

Beschlussvorlage Nr. B-098/2015

Einreicher:
Dezernat 5/Amt 51

Gegenstand:

Rahmenkonzept zur kontinuierlichen Umsetzung von Qualitätsentwicklung nach §§ 79, 79a SGB VIII

		Status	Beratungsergebnis		
			bestätigt	abgelehnt	ohne Empfehlung
Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungstermine	öffentlich/ nichtöffentlich			
Jugendhilfeausschuss	26.05.2015	öffentlich			

gez. Philipp Rochold
Unterschrift

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt das „Rahmenkonzept zur kontinuierlichen Umsetzung von Qualitätsentwicklung nach §§ 79, 79a SGB VIII“.

Begründung:

Mit der Informationsvorlage Nr. I-022/2014 wurde der Jugendhilfeausschuss am 08.04.2014 über die gesetzlichen Änderungen zur Qualitätsentwicklung gemäß §§ 79, 79a SGB VIII informiert.

Da es sich bei der Qualitätsentwicklung nach § 79a SGB VIII um grundlegende Aspekte der „Weiterentwicklung der Jugendhilfe“ und der „Jugendhilfeplanung“ handelt, besteht die Notwendigkeit, dass der Jugendhilfeausschuss sich unmittelbar befasst und damit seiner Steuerungsaufgabe gem. § 71 Abs. 2 SGB VIII gerecht wird.

Gemäß seinem Auftrag legt das Amt für Jugend und Familie das „Rahmenkonzept zur kontinuierlichen Umsetzung von Qualitätsentwicklung nach §§ 79, 79a SGB VIII“ dem Jugendhilfeausschuss zur Beschlussfassung vor.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 3: Rahmenkonzept

Rahmenkonzept zur kontinuierlichen Umsetzung von Qualitätsentwicklung nach §§ 79, 79a SGB VIII

Gesetzliche Grundlage/Präambel

Seit dem 1. Januar 2012 ist das neue Bundeskinderschutzgesetz in Kraft und durch seine Wirkung als Ausführungsgesetz sind Inhalte des SGB VIII ergänzt/verändert worden.

In § 79a SGB VIII werden zwei Verpflichtungen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe markiert. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen dafür Sorge tragen, dass

- „Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität“, also Qualitätskriterien erarbeitet und definiert werden und
- „geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung“ angewendet, regelmäßig überprüft und weiterentwickelt werden, also Verfahren der Qualitätsentwicklung entworfen und praktiziert werden.

Sowohl die Qualitätskriterien als auch die Verfahren zur Qualitätsentwicklung sollen regelmäßig überprüft werden. Qualitätsentwicklung soll als ein dynamischer Prozess gestaltet werden, der sowohl inhaltlich als auch verfahrensmäßig angesichts neuer Erkenntnisse und Erfahrungen reflektiert und ggf. verändert werden soll. Kein Handlungsbereich der Kinder- und Jugendhilfe soll von den Prozessen der Qualitätsentwicklung ausgespart bleiben.

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben, ähnlich wie bei der Jugendhilfeplanung, die Verpflichtung, Prozesse der Qualitätsentwicklung zu initiieren sowie diese aufrechtzuerhalten und kontinuierlich weiterzuentwickeln.

An den Stellen, wo eine Beteiligung externer Träger, Organisationen etc. als sinnvoll oder notwendig erscheint, sollen diese einbezogen werden. Dabei sind die institutions-/ organisationspezifischen Eigenheiten zu beachten.

Dem Jugendhilfeausschuss kommt im Prozess der Qualitätsentwicklung gem. § 71 Abs. 2 SGB VIII eine herausgehobene Stellung zu. Die Entscheidungen über das Konzept, die Verfahrensschritte und zu betrachtenden Qualitätskriterien werden dort unter dem Aspekt der Weiterentwicklung der Jugendhilfe zu beraten sein.

Steuerungsverantwortung

Qualitätsentwicklung ist im SGB VIII dem Bereich „Gesamtverantwortung, Jugendhilfeplanung“ zugeordnet. Die fachliche qualitätsorientierte Steuerung ist als dynamischer und diskursiver Prozess zu verstehen, dessen tatsächlicher Verlauf und dessen Ergebnisse nur begrenzt kalkulierbar sind.

Qualitätsentwicklung vor Ort besteht u. a. darin, dass

- die örtlich Beteiligten gemeinsam Qualitätskriterien definieren und sich darauf verständigen, anhand welcher Maßstäbe sie ihr Handeln bewerten wollen,
- diese sich auf Verfahren verständigen, mit denen sie ihr Handeln und die dadurch erzielten Ergebnisse tatsächlich bewerten und

- auf diese Weise Impulse in die Einrichtungen vermittelt werden, die systematische Qualitätsreflexionen und dadurch einrichtungsinterne Weiterentwicklungen herausfordern.

Die Funktion der/des Qualitätsbeauftragten wird durch die Jugendhilfeplanung wahrgenommen, mit folgenden Aufgaben:

- Information der Beteiligten zum Konzept der Qualitätsentwicklung,
- Organisation der Steuerungsgruppe,
- Regelmäßige Teilnahme an den Arbeitsgruppen.

Steuerungsgruppe

Es wird eine Steuerungsgruppe im Amt für Jugend und Familie zur Qualitätsentwicklung gebildet. Dieser gehören an:

- Amtsleiterin
- Abteilungsleiter/-innen
- Jugendhilfeplanerin

Durch die Leitung der 3 Arbeitsgruppen nach § 78 SGB VIII (Beschlussvorlage B-048/2015) und anderer Facharbeitskreise durch die Verwaltung kann eine direkte Rückkopplung in die Steuerungsgruppe erfolgen. Der Unterausschuss Jugendhilfeplanung wird regelmäßig über den Arbeitsstand informiert. Schwerpunktthemen werden im Unterausschuss Jugendhilfeplanung vor- bzw. nachberaten.

Die Steuerungsgruppe übernimmt folgende Aufgaben:

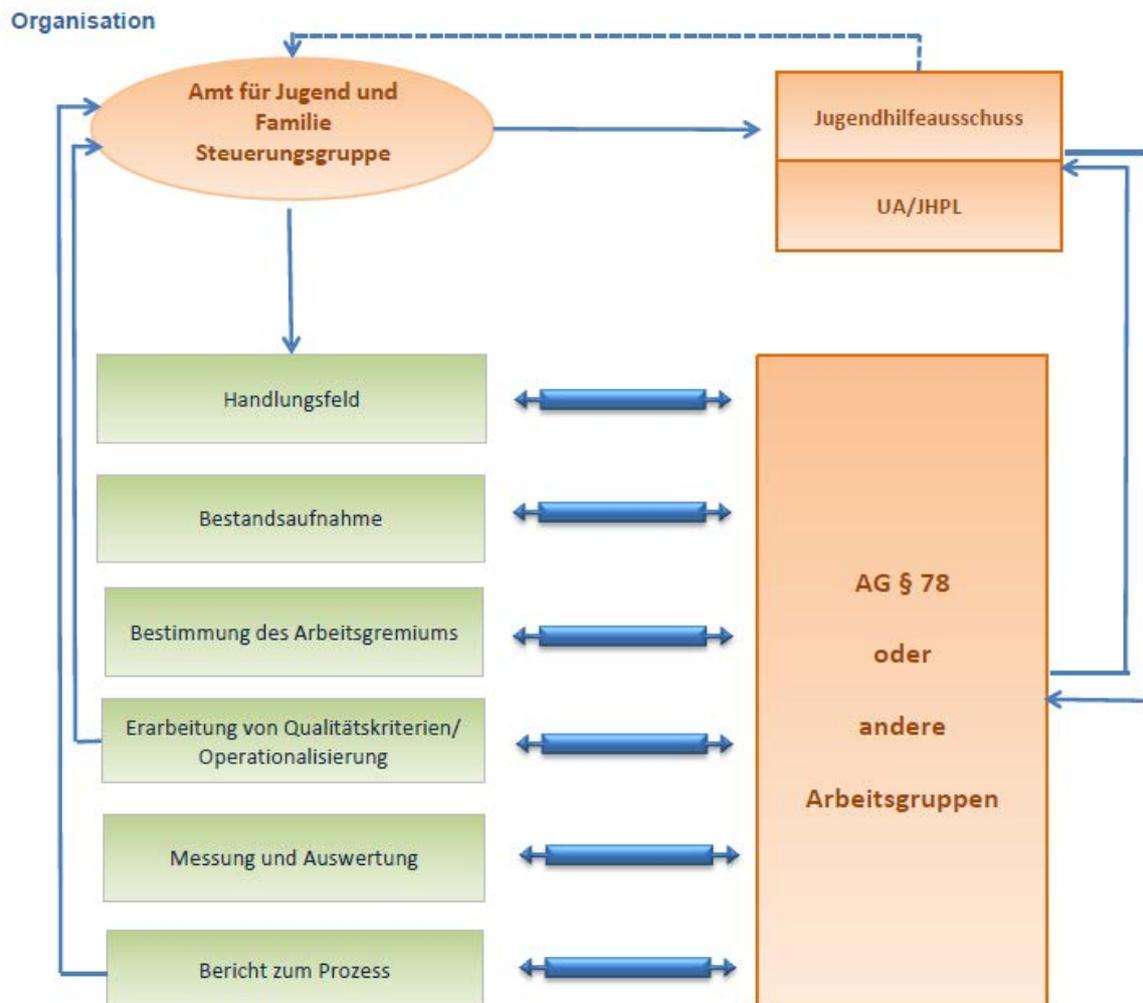
- Entwicklung und Fortschreibung des Rahmenkonzeptes,
- Information und Beschlussvorbereitung für den Jugendhilfeausschuss,
- Leitung der Arbeitsgruppen nach § 78 SGB VIII und anderer Facharbeitskreise,
- Kontinuierliche Begleitung der Qualitätsentwicklungsprozesse,
- Zeit- und Ressourcenplanung.

Beteiligung von freien Trägern

Die Neuregelungen in den §§ 79, 79a SGB VIII fordern zu einer systematischen, kontinuierlichen und prozesshaften Qualitätsentwicklung auf, die sowohl innerhalb des Jugendamtes als auch in der Kooperation zwischen Jugendamt und Einrichtungen/Diensten freier Träger entfaltet werden soll.

Entsprechend § 74 SGB VIII sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe anregen. Sie sollen sie fördern, wenn der jeweilige Träger die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt und die Beachtung der Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung nach § 79 a SGB VIII gewährleistet.

Ablaufschema des Qualitätsentwicklungsprozesses



Umsetzungsschritte

Im Rahmen dieses Prozesses geht es um Verständigung über Qualitätsziele (einschließlich von Eckwerten zur **Strukturqualität**, wie Zahl und Qualifikation von Fachkräften, sowie zur **Prozessqualität**) und angestrebte Wirkungen (**Ergebnisqualität**), über Maßnahmen zur Umsetzung der Ziele, Merkmale der Zielerreichung und Indikatoren, anhand derer das Gespräch über die Zielerreichung, über Probleme und beeinträchtigende Faktoren möglich ist.

Die Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII oder andere Facharbeitsgruppen erhalten folgenden Auftrag

- Erarbeitung der relevanten Qualitätskriterien für ausgewählte Handlungsbereiche (Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität),
- Herausarbeitung von Indikatoren zur Bemessung für jedes Qualitätskriterium,
- Qualitätserhebung und Evaluation,
- Dokumentation und Berichtswesen.

Die Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII oder andere Facharbeitsgruppen wählen die fachspezifischen Handlungsbereiche nach dem SGB VIII eigenständig aus. Es ist ein Jahresarbeitsplan zu erstellen. Die Ergebnisse werden im Unterausschuss Jugendhilfeplanung dargelegt.

Durch die Steuerungsgruppe erfolgt eine regelmäßige Berichterstattung an den Jugendhilfeausschuss.